

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/8/29 6Ob190/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der Firmenbuchsache der zu FN 60260v eingetragenen p***** GesmbH mit dem Sitz in S*****¹, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführer Oskar M***** und Enrico M*****, beide ***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 6. Juni 2002, GZ 3 R 72/02s-63, womit der Beschluss des Landes- als Handelsgerichtes Feldkirch vom 2. Mai 2002, GZ 12 Fr 899/02k-58, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Beschluss über die Verhängung der Zwangsstrafe im Rechtsmittelverfahren auf der Sachverhaltsgrundlage der erstinstanzlichen Entscheidung zu überprüfen. Nachfolgende Ereignisse sind von der Neuerungserlaubnis des § 10 AußStrG nicht erfasst und unterliegen dem Neuerungsverbot (6 Ob 205/01t = EvBl 2002/75 [310]). Das Rechtsmittelgericht kann daher die erst anlässlich der Rekurerhebung gegen den erstgerichtlichen Beschluss erfolgte Nachholung der Offenlegung - wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannte - nicht mehr berücksichtigen.Nach ständiger Rechtsprechung ist der Beschluss über die Verhängung der Zwangsstrafe im Rechtsmittelverfahren auf der Sachverhaltsgrundlage der erstinstanzlichen Entscheidung zu überprüfen. Nachfolgende Ereignisse sind von der Neuerungserlaubnis des Paragraph 10, AußStrG nicht erfasst und unterliegen dem Neuerungsverbot (6 Ob 205/01t = EvBl 2002/75 [310]). Das Rechtsmittelgericht kann daher die erst anlässlich der Rekurerhebung gegen den erstgerichtlichen Beschluss erfolgte Nachholung der Offenlegung - wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannte - nicht mehr berücksichtigen.

Anmerkung

E66786 6Ob190.02p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0060OB00190.02P.0829.000

Dokumentnummer

JJT_20020829_OGH0002_0060OB00190_02P0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at